



# HAUPTSATZUNG der Stadt Zierenberg

Stand 29. Mai 2026

## Inhalt

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat .....	2
§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse .....	2
§ 3 Haushaltswirtschaft.....	3
§ 4 Stadtverordnetenversammlung.....	3
§ 5 Magistrat.....	3
§ 6 Ortsbeirat.....	3
§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen.....	4
§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung.....	5
§ 9 In-Kraft-Treten.....	6

Aufgrund der §§ 5, 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zierenberg die vorbezeichnete Satzung vom 26. April 2021 durch Beschluss vom 13. April 2026 geändert:<sup>1</sup>

Die Satzung hat damit folgenden Wortlaut:

---

<sup>1</sup> §§ 2, 5 geändert in Kraft mit Wirkung vom 29. Mai 2026

## § 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
  2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
  3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,
  5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
  6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von 50.000 € (Höhe des jährlichen Erbbauszinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
  7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
  8. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
  9. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,
  10. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen,
  11. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung bei öffentlichen Abgaben unbegrenzt sowie bei Erlass von Ansprüchen bis 10.000 € im Einzelfall.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

## § 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss (HFA)
2. Ausschuss für Umwelt, Soziales und Stadtentwicklung (USS)<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Geändert mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. April 2026, in Kraft mit Wirkung vom 29. Mai 2026

Die Ausschüsse haben 8 Mitglieder.<sup>3</sup>

### § 3 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2007 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§154 Abs. 3 und 4HGO) zu führen.

### § 4 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 25<sup>4</sup> festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

### § 5 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträte beträgt 8<sup>5</sup>.

### § 6 Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Zierenberg, Burghasungen, Hohenborn, Oberelsungen, Oelshausen und Laar werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:  
Der Ortsbezirk Zierenberg umfasst das Gebiet der Kernstadt Zierenberg sowie der Kolonien Friedrichstein und Friedrichsaue.  
Der Ortsbezirk Burghasungen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Burghasungen.  
Der Ortsbezirk Hohenborn umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hohenborn.  
Der Ortsbezirk Oberelsungen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberelsungen.  
Der Ortsbezirk Oelshausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oelshausen.  
Der Ortsbezirk Laar umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Laar.
- (3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Zierenberg	aus 9 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Burghasungen	aus 9 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Hohenborn	aus 3 Mitgliedern,

<sup>3</sup> Geändert mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. April 2026, in Kraft mit Wirkung vom 29. Mai 2026

<sup>4</sup> Geändert mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24. März 2025, in Kraft mit Wirkung vom 25. März 2025

<sup>5</sup> Geändert mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. April 2026, in Kraft mit Wirkung vom 29. Mai 2026

im Ortsbezirk Oberelsungen	aus 9 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Oelshausen	aus 9 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Laar	aus 3 Mitgliedern.

## § 7 Öffentliche Bekanntmachungen<sup>6</sup>

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Zierenberg unter [www.stadt-zierenberg.de](http://www.stadt-zierenberg.de) öffentlich bekannt gemacht.  
Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Zeitung „Warmetal aktuell“.  
Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.  
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Zeitung „Warmetal aktuell“ die den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.
- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt in mindestens einer Zeitung im Sinne von § 1 Abs.1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Zierenberg im Verwaltungsgebäude, Poststraße 20, Zimmer 16, 34289 Zierenberg zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

---

<sup>6</sup> Geändert und neu gefasst mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30. Januar 2023, in Kraft mit Wirkung vom 13. Januar 2023

- (5) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.
- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Zierenberg, Marktplatz 1, Zimmer 1 (Fachbereich „Planung, Bau, Umwelt“), 34289 Zierenberg eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## § 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung  
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
  - Stadtverordnete oder Stadtverordneter  
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
  - Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter bzw. Ehrenmitglied des Ortsbeirates mit Erreichen des 65. Lebensjahres  
= Ehrenstadtälteste oder Ehrenstadtältester

- Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Stadträtin oder Stadtrat  
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
- Mitglied des Ortsbeirates  
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher  
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte  
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“.

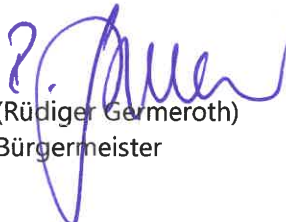
Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

### § 9 In-Kraft-Treten<sup>7</sup>

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 26.04.2016 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Zierenberg

  
(Rüdiger Germeroth)  
Bürgermeister



<sup>7</sup> Die Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Hauptsatzung in der Fassung vom 26. April 2021.